

Merkblatt

des Vorprüfungsausschusses "Fachanwalt Erbrecht" der Rechtsanwaltskammer Köln

1. Mitglieder des Vorprüfungsausschusses

Mitglieder:

RA Wolfgang Arndt, Spichernstr. 55, 50672 Köln - **Vorsitzender** -

RA Hans-Oskar Jülicher, Ostpromenade 1, 52525 Heinsberg - **stellv. Vors.** -

RA Raimund Mönch, Oxfordstraße 12 - 16, 53111 Bonn
– **ordentliches Mitglied** -

RA Klaus Becker, Friedrich-Wilhelm-Platz 9 - 10, 52062 Aachen
– **stellvertretendes Mitglied** -

2. Voraussetzungen

Die Verleihung der Fachanwaltsbezeichnung setzt voraus:

- Besondere theoretische Kenntnisse im Erbrecht
- Besondere praktische Erfahrungen im Erbrecht
- Dreijährige Zulassung und Tätigkeit als Rechtsanwalt innerhalb der letzten sechs Jahre vor Antragstellung

3. Nachweis der besonderen theoretischen Kenntnisse (§§ 4, 6 FAO)

Der Nachweis erfolgt im Regelfall durch die erfolgreiche Teilnahme an einem Fachlehrgang Erbrecht. Der Nachweis muss Angaben enthalten, wann und von wem alle das Fachgebiet betreffenden Bereiche unterrichtet worden sind (§ 6 Abs. 2 FAO). Außerdem sind mindestens drei schriftliche Aufsichtsarbeiten einschließlich Aufgabentext mit Bewertungen im Original vorzulegen (§§ 4 a Abs. 1, 6 Abs. 2 c FAO). Eine Aufsichtsarbeit muss mindestens eine Zeitstunde ausfüllen und darf 5 Zeitstunden nicht überschreiten. Die Gesamtdauer der bestandenen Leistungskontrollen darf 15 Zeitstunden nicht unterschreiten (§ 4 a Abs. 2 FAO).

Ab 1.1.2007 gilt: Wird der Antrag nicht in demselben Jahr gestellt, in dem der Lehrgang endet, ist den Folgejahren bis zur Antragstellung Fortbildung wie nach %§ 15 FAO nachzuweisen.

Ausnahme: Von der Teilnahme an einem Fachanwaltskurs kann nur abgesehen werden, wenn außerhalb eines Lehrgangs theoretische Kenntnisse erworben worden sind, die dem Inhalt eines Fachlehrgangs entsprechen (§ 4 Abs. 3 FAO). Hier werden strenge Anforderungen gestellt, Voraussetzungen sind entsprechende Nachweise (§ 6 Abs. 1 FAO). Es sind Zeugnisse, Bescheinigungen oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen.

4. Nachweis der besonderen praktischen Erfahrungen (§§ 5, 6 FAO)

Besondere praktische Erfahrungen liegen dann vor, wenn der Antragsteller innerhalb der letzten drei Jahre (Schwerpunkt der Tätigkeit im Fachgebiet) vor der Antragstellung im Fachgebiet Erbrecht 80 Fälle bearbeitet hat, davon mindestens 20 rechtsförmliche Verfahren (davon höchstens 10 Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit). Die Fälle müssen sich auf die in § 14 f Nr. 1 bis 6 FAO bestimmten Bereiche beziehen. Besonders umfangreiche Verfahren können nicht dazu führen, dass diese als mehrere Fälle gezählt werden (Henssler/Prütting, 2. Auflage, 2004, § 5 Anm. 9).

Rechtsförmliche Verfahren (neben Zivilklagen) können sein:

- Nachlasspflegschaften, wenn sie erbrechtlichen Bezug haben, insbesondere eine Erbenermittlung stattfand.
- Erbscheinsverfahren, wenn sie mit einer Testamentsauslegung verbunden sind; hier kommt es also nicht darauf an, ob kontrovers über den Antrag korrespondiert wurde.
- Verfahren auf Entlassung eines Testamentsvollstreckers
- Anfechtungserklärungen nach §§ 2078 ff. BGB
- Einspruch und Klage gegen Entscheidungen des Finanzamtes in Schenkungs- und Erbschaftsteuerverfahren

Keine rechtsförmlichen Verfahren sind:

- Testamentseröffnung
- Ausschlagung
- Nachlassverwaltung

- Nachlassinsolvenz
- Testamentsvollstreckung
- Erbteilspfändung
- Teilungsversteigerung als Vorbereitung der Teilungsklage
- Schenkungs- und Erbschaftsteuererklärung

Für **Anträge nach dem 31.10.2006** gilt, dass aus 3 Bereichen des § 14 f Nr. 1 – 5 FAO jeweils mindestens 5 Fälle nachgewiesen werden müssen. Dies sind folgende:

1. materielles Erbrecht unter Einschluss erbrechtlicher Bezüge zum Familien-, Gesellschafts-, Stiftungs- und Sozialrecht,
2. Internationales Privatrecht im Erbrecht,
3. vorweggenommene Erbfolge, Vertrags- und Testamentsgestaltung,
4. Testamentsvollstreckung, Nachlassverwaltung, Nachlassinsolvenz und Nachlasspflegschaft,
5. steuerrechtliche Bezüge zum Erbrecht,

Der Antragsteller hat die persönliche und weisungsfreie Bearbeitung der Fälle anwaltlich zu versichern. Auch Fälle von Syndikusanwälten, soweit die Bearbeitung persönlich und weisungsfrei erfolgt ist, werden angerechnet.

5. Fallliste (§ 6 Abs. 3 FAO)

Die Fallliste muss folgende Angaben enthalten:

Aktenzeichen
 Gegenstand
 Zeitraum
 Art und Umfang der Tätigkeit
 Stand des Verfahrens

Es empfiehlt sich, die Fallliste möglichst übersichtlich und aussagekräftig zu verfassen, damit der Vorprüfungsausschuss sich bereits aufgrund der Fallliste ein Bild über die praktischen Erfahrungen des Antragstellers machen und auf das Fachgespräch gem. § 7 FAO verzichten kann. Das Muster einer Fallliste ist als Anlage beigefügt.

Musterfallliste

A: Streitige Gerichtsbarkeit

Lfd.Nr.	Teilbereich gem. § 14 FAO	Rubrum und/oder Prozeßregister-nummer	Beginn und Ende der Tätigkeit	Gegenstand sowie Art und Umfang der Tätigkeit	Stand des Verfahrens	Gerichtliches Verfahren mit Aktenzeichen
1.	1	102/02 Peters F. / Meier J.	20.03.2002	Feststellungsklage gegen Miterben auf Ausgleichung von Vorempfang, § 2050 BGB	Rechtsstreit befindet sich im Stadium der Beweisaufnahme	LG Köln 5 O 04/04
2.						
3.						

B: FGG-Verfahren

Lfd.Nr.	Teilbereich gem. § 14 FAO	Rubrum und/oder Prozeßregisternummer	Beginn und Ende der Tätigkeit	Gegenstand sowie Art und Umfang der Tätigkeit	Stand des Verfahrens	Gerichtliches Verfahren mit Aktenzeichen
1.	1/2	234/04 Bock / Gärtner	15.6.2004- 30.7.2005	Erbscheinsantrag mit Auslandsbezug	Erbschein erteilt am 30.7.2005	VI 88/05 AG Aachen
2.						
3.						

C: Sonstige rechtsförmliche Verfahren

Lfd.Nr.	Teilbereich gem. § 14 FAO	Rubrum und/oder Prozessregister-nummer	Beginn und Ende der Tätigkeit	Gegenstand sowie Art und Umfang der Tätigkeit	Stand des Verfahrens	Gerichtliches Verfahren mit Aktenzeichen
1.	5	240/04 Tünnes / Schäl	15.6.2004	Erbschaftssteuererklärung Klage gegen Steuerbescheid	Klage erhoben	Noch nicht bekannt

2.						
3.						

D: Außergerichtliche Verfahren

Lfd.Nr.	Teilbereich gem. § 14 FAO	Rubrum und/oder Prozeßregisternummer	Beginn und Ende der Tätigkeit	Gegenstand sowie Art und Umfang der Tätigkeit	Stand der Bearbeitung
1.	3	15/05	13.1.2005	Testamentsgestaltung bei Eheleuten (Gütertrennung), 2. Ehe für Ehemann, Pflichtteilsverhinderung, nichteheliches Kind	Mandanten liegt nach mehreren Gesprächen Entwurf eines Testamentes vor
2.					
3.					

6. Arbeitsproben (§ 6 Abs. 3 Satz 2 FAO) können angefordert werden.